

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Notfallsanitäter, B.Sc.  
Hochschule: DIU - Dresden International University GmbH  
Standort: Dresden  
Datum: 27.06.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Lediglich bezogen auf einen Aspekt hat der Akkreditierungsrat in seiner initialen Befassung Bedarf zur Überarbeitung von Studiengangsunterlagen gesehen und war deshalb zu einer abweichenden Entscheidung gelangt und hatte folgende Auflage avisiert:

„Die Hochschule muss den Studiengang in den Studiengangsdokumenten einheitlich mit dem richtigen Studiengangsnamen bezeichnen.“ (§ 12 Abs. 1 SächsStudAkkVO)

Begründung zur Auflage, bezogen auf das Kriterium "Curriculum" (§ 12 Abs. 1 SächsStudAkkVO)

"Der zu reakkreditierende Studiengang hat laut eingereichtem Akkreditierungsantrag den Studiengangsnamen "Notfallsanitäter/-in". In § 2 Abs. 1 Satz 2 Studienordnung NoSa wird der Studiengang als Bachelor-Studiengang "Rettungssanitäter" bezeichnet. Die Hochschule muss sicherstellen, den Studiengang insbesondere in den offiziellen Studiengangsdokumenten durchgehend mit dem richtigen Studiengangsnamen zu bezeichnen. Die Hochschule hat bestätigt, dass die

Studiengangsbezeichnung „Rettungssanitäter“ in der Studien- und Prüfungsordnung falsch ist und hat bereits eine Anpassung angekündigt. Da die Studienordnung der Ort ist, an dem der Studiengang rechtsverbindlich definiert wird, bittet der Akkreditierungsrat darum, die aktualisierte Studien- und Prüfungsordnung spätestens im Zuge der Auflagenerfüllung vorzulegen."

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht und mit der Stellungnahme durch Vorlage der redaktionell geänderten Studien- und Prüfungsordnungen nachgewiesen, dass das mit der Auflage adressierte Monitum behoben wurde. Die Auflage wird nicht erteilt.

Im Akkreditierungsbericht wird auf Seite 17 festgehalten: „Absolvent\*innen der drei Studiengänge erhalten neben dem Abschlusszeugnis ein englischsprachiges Diploma Supplement (vgl. § 14 Abs. 3 der jeweiligen PO)."

Zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht sind programmspezifische Belegexemplare nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert, entsprechende Belegexemplare in deutscher Sprache finden sich in den Anlagen jedoch nicht. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

